

Begutachtungsentwurf
betreffend das Landesgesetz, mit dem das
Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das
Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 sehen zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Ausgleichs der Pensionslasten Vereinbarungen zwischen Gemeinden und dem Land vor, wonach jede Gemeinde mit dem Land eine Vereinbarung zu schließen hat, in der sich das Land dazu verpflichtet, der Gemeinde die Leistungen, die sie nach den pensionsrechtlichen Vorschriften an ihre Beamten erbringen muss, zu ersetzen und sich die Gemeinde im Gegenzug dazu verpflichtet, diese Kosten dem Land in Form von Pensionsbeiträgen zu ersetzen. Die bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Land und den oberösterreichischen Gemeinden stammen teilweise aus den Jahren 1970 bis 1975.

Auf Grund der sinkenden Anzahl der Pragmatisierungen und sonstiger Entwicklungen der Gemeindepensionen soll zur Aufrechterhaltung der Finanzierbarkeit eine Anpassung dieser Regelungen vorgenommen werden.

Gleichzeitig soll die seit Jahrzehnten bewährte oben geschilderte Vorgangsweise nunmehr im Sinn der Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Verwaltungsvereinfachung durch eine Neustrukturierung und Vereinfachung des Systems auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung des Landes mit jeder einzelnen Gemeinde soll damit entfallen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erhöhung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Gemeindepensionen;
- Vereinfachung des Systems durch Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die oberösterreichischen Gemeinden ist einleitend darauf hinzuweisen, dass nach dem bestehenden System ein immer höherer Aufwand für die Pensionsleistungen (964 aktiven Gemeindebeamtinnen und -beamten stehen zum Stichtag 29. Jänner 2018 gesamt 1.773 Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger gegenüber) geringeren Einnahmen sowie einer rückläufigen Anzahl an Pragmatisierungen (61 Ruhestandsversetzungen, 9 Pragmatisierungen im Jahr 2016) sowie einer Verringerung der Zinserträge aus der Rücklage aufgrund des anhaltend sehr niedrigen Zinsniveaus gegenübersteht.

Im Jahr 2017 werden ca. 63 Mio. Euro an Ruhe- und Versorgungsbezügen im Gemeindebereich ausbezahlt werden, wobei die derzeit vorgeschriebenen Pensionsbeiträge ca. 57,5 Mio. Euro betragen werden. Aus diesem Grund haben sich alleine im Jahr 2016 die Rücklagen um 3,5 Mio. Euro verringert. Der Abgang wird im Kalenderjahr 2017 voraussichtlich 4,7 Mio. Euro und 2018 voraussichtlich 8 bis 9 Mio. Euro betragen. Das bedeutet, dass sich die Rücklagen für die Gemeindepensionen von derzeit ca. 17 Mio. Euro im Kalenderjahr 2018 (ohne Änderung) auf ca. 8 Mio. Euro verringern werden.

Zur Aufrechterhaltung der Finanzierbarkeit ist einer Berechnung der Abteilung Statistik des Amtes der Oö. Landesregierung zufolge im Hinblick auf die dargestellte Entwicklung eine sukzessive Erhöhung der Gemeindebeiträge ab 1. Jänner 2019 auf das Fünffache und bis zum Jahr 2030 auf das Siebenfache jedenfalls zwingend erforderlich.

Auf Basis der Vorschreibung für das Verwaltungsjahr 2016 ist damit bei den Gemeinden mit jährlichen Mehrkosten zwischen 13.292.194,62 Euro (fünffach) und 39.818.482,67 Euro (siebenfach) zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I und II (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002; Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001):

Wie im § 163 Oö. Gemeinde- Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, und § 163 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2006, vorgesehen, werden gemäß Vereinbarungen mit den oberösterreichischen Gemeinden (teilweise aus den Jahren 1970 bis 1975) die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Gemeindebeamtinnen und -beamten vom Land Oberösterreich ausbezahlt. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, diese Kosten dem Land in Form von Pensionsbeiträgen zu ersetzen.

Auf Grund der sinkenden Anzahl der Pragmatisierungen und sonstiger Entwicklungen der Gemeindepensionen soll eine Anpassung der Regelungen in Bezug auf die Finanzierbarkeit erfolgen.

Mit der vorliegenden Novellierung sollen daher im Abs. 2 Z 3 und 4 monatliche Beiträge der Gemeinde im siebenfachen Ausmaß gesetzlich vorgesehen werden, wobei jedoch die Landesregierung ermächtigt werden soll, durch Verordnung einen niedrigeren Wert festzulegen, sofern die Bedeckung der Ausgaben für pensionsrechtliche Leistungen hierdurch gewährleistet bleibt. Im Interesse der mittelfristigen Finanzplanung und zum Ausgleich von Härten soll auf Basis aktueller Entwicklungen und statistischer Berechnungen im Verordnungsweg eine stufenweise Annäherung an den im Gesetz festgelegten Höchstbeitrag der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgen.

Im Sinn der Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Verwaltungsvereinfachung sollen mit der vorliegenden Novellierung die bisherigen Vereinbarungen aufgehoben und eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Dabei sollen in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht enthaltene Bestandteile der Vereinbarungen übernommen werden. Aus den oben aufgezeigten Gründen sollen jedoch die bisherigen Regelungen über die Rücküberweisung von Gutschriften entfallen, damit allenfalls entsprechende Rücklagen für die Zukunft aufgebaut werden können.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Die Änderungen durch dieses Landesgesetz sollen mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Die bestehenden Vereinbarungen sollen mit Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das
Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002**

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 163:

"Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen)"

2. § 163 lautet:

"§ 163

Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen)

(1) Das Land erbringt für die Gemeinden jene Leistungen, die diese nach den pensionsrechtlichen Vorschriften an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene oder Angehörige erbringen muss.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Land

1. die monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) und die besonderen Pensionsbeiträge, die von den Beamten (Beamtinnen) an die Gemeinde zu entrichten sind, ausgenommen Beiträge auf freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses nach § 56a Oö. L-PG, sowie die der Gemeinde nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Überweisungsbeträge,
 2. die ihr auf Grund einer Abtretung aus früheren Dienstzeiten eines Beamten (einer Beamtin) zukommenden Pensionsleistungen,
 3. monatliche Beiträge im siebenfachen Ausmaß der von den Beamten (Beamtinnen) zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen),
 4. für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger monatliche Beiträge im Ausmaß nach Z 3, berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen, jedoch ohne Kinderbeihilfe),
 5. alljährlich den Ersatz des Personal- und Sachaufwandes, welche durch die Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 und 6 erwächst,
- zu leisten bzw. abzuführen.

(3) Für Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen), deren Anspruch auf Bezüge ganz oder teilweise ruht, sind die vollen Bezüge bei der Bemessung der Pensionsbeiträge nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(4) Monatliche Beträge nach Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 sind bis zum 10. des Auszahlungsmonats fällig, jährliche Beiträge binnen 14 Tagen nach Vorschreibung. Die Gemeinde hat alle für die Erbringung von pensionsrechtlichen Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge gemäß Abs. 2 maßgeblichen Umstände jeweils unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Für den Fall, dass die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und deshalb Leistungen nach Abs. 2 von der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 7 entsprechend.

(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Beitrag im Sinn des Abs. 2 Z 3 durch Verordnung befristet auf einen niedrigeren Wert als das siebenfache Ausmaß festzulegen, sofern die Bedeckung der Ausgaben für pensionsrechtliche Leistungen hierdurch gewährleistet bleibt. Eine solche Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(6) Das Land hat die Leistungen gemäß Abs. 1 namens der Gemeinde unmittelbar an die Ruhegenussempfänger bzw. deren Hinterbliebene und Angehörige auszusahlen.

(7) Für den Fall, dass die Gemeinde die Leistungen nach Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, ist das Land berechtigt, für den jeweils ausständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % vorzuschreiben. Diese Zinsen sind dem zweckgebundenen Vermögen für Gemeindespensionen beim Land zuzuführen. Vorschreibungen des Landes gelten als Exekutionstitel nach § 1 Abs. 1 Z 4 VVG und sind nach diesem Bundesgesetz zu vollstrecken.

(8) Erbringt die Gemeinde an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene und Angehörige Leistungen, ohne hiezu nach den pensionsrechtlichen Vorschriften verpflichtet zu sein, so besteht keine Verpflichtung des Landes, diese Leistungen zu ersetzen. Sollte die Gemeinde auf gebührende Ruhe- oder Versorgungsgenüsse Vorschüsse gewähren bzw. anweisen, so sind diese Vorschüsse vom jeweiligen Vorschussempfänger an die Gemeinde zu erstatten, sobald das Land im Sinn des Abs. 6 den Ruhe- oder Versorgungsgenuss leistet.

(9) Das Land ist verpflichtet, generelle, den Landespensionisten (Landespensionistinnen) gewährte Sonderleistungen (wie beispielsweise Haushaltsbeihilfen und die Zulagen nach § 56a Oö. L-PG) auch den Gemeindespensionisten (Gemeindespensionistinnen) bzw. deren Hinterbliebenen und Angehörigen vorschussweise gegen nachträgliche vollständige Refundierung durch die Gemeinde zu erbringen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese vorschussweise erbrachten Leistungen dem Land binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu erstatten; Abs. 7 gilt sinngemäß."

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 163:

"Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen)"

"§ 163

Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen)

(1) Das Land erbringt für die Gemeinden jene Leistungen, die diese nach den pensionsrechtlichen Vorschriften an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene oder Angehörige erbringen muss.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Land

1. die monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) und die besonderen Pensionsbeiträge, die von den Beamten (Beamtinnen) an die Gemeinde zu entrichten sind, ausgenommen Beiträge auf freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses nach § 56a Oö. L-PG, sowie die der Gemeinde nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Überweisungsbeträge,
2. die ihr auf Grund einer Abtretung aus früheren Dienstzeiten eines Beamten (einer Beamtin) zukommenden Pensionsleistungen,
3. monatliche Beiträge im siebenfachen Ausmaß der von den Beamten (Beamtinnen) zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen),
4. für die Ruhe- und Versorgungsempfänger monatliche Beiträge im Ausmaß nach Z 3, berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen, jedoch ohne Kinderbeihilfe),
5. alljährlich den Ersatz des Personal- und Sachaufwandes, welche durch die Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 und 6 erwächst,

zu leisten bzw. abzuführen.

(3) Für Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen), deren Anspruch auf Bezüge ganz oder teilweise ruht, sind die vollen Bezüge bei der Bemessung der Pensionsbeiträge nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(4) Monatliche Beträge nach Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 sind bis zum 10. des Auszahlungsmonats fällig, jährliche Beiträge binnen 14 Tagen nach Vorschreibung. Die Gemeinde hat alle für die Erbringung von pensionsrechtlichen Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge gemäß Abs. 2 maßgeblichen Umstände jeweils unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Für den Fall, dass die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und deshalb Leistungen nach Abs. 2 von der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 7 entsprechend.

(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Beitrag im Sinn des Abs. 2 Z 3 durch Verordnung befristet auf einen niedrigeren Wert als das siebenfache Ausmaß festzulegen, sofern die Bedeckung der Ausgaben für pensionsrechtliche Leistungen hierdurch gewährleistet bleibt. Eine solche Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(6) Das Land hat die Leistungen gemäß Abs. 1 namens der Gemeinde unmittelbar an die Ruhegenuss empfänger bzw. deren Hinterbliebene und Angehörige auszuzahlen.

(7) Für den Fall, dass die Gemeinde die Leistungen nach Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, ist das Land berechtigt, für den jeweils ausständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % vorzuschreiben. Diese Zinsen sind dem zweckgebundenen Vermögen für Gemeindepensionen beim Land zuzuführen. Vorschreibungen des Landes gelten als Exekutionstitel nach § 1 Abs. 1 Z 4 VVG und sind nach diesem Bundesgesetz zu vollstrecken.

(8) Erbringt die Gemeinde an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene und Angehörige Leistungen, ohne hiezu nach den pensionsrechtlichen Vorschriften verpflichtet zu sein, so besteht keine Verpflichtung des Landes, diese Leistungen zu ersetzen. Sollte die Gemeinde auf gebührende Ruhe- oder Versorgungsgenüsse Vorschüsse gewähren bzw. anweisen, so sind diese Vorschüsse vom jeweiligen Vorschussempfänger an die Gemeinde zu erstatten, sobald das Land im Sinn des Abs. 6 den Ruhe- oder Versorgungsgenuss leistet.

(9) Das Land ist verpflichtet, generelle, den Landespensionisten (Landespensionistinnen) gewährte Sonderleistungen (wie beispielsweise Haushaltsbeihilfen und die Zulagen nach § 56a Oö. L-PG) auch den Gemeindepensionisten (Gemeindepensionistinnen) bzw. deren Hinterbliebenen und Angehörigen vorschussweise gegen nachträgliche vollständige Refundierung durch die Gemeinde zu erbringen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese vorschussweise erbrachten Leistungen dem Land binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu erstatten; Abs. 7 gilt sinngemäß."

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes zwischen den Gemeinden und dem Land bestehenden Vereinbarungen im Sinn des § 163 Oö. GDG 2002 und des § 163 Oö. GBG 2001 treten mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Kraft.